

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1959	Nummer 123
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	10. 11. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	2891
203304	5. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 25. September 1959 für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	2891
22306	5. 11. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsgebühren für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegern und Wohlfahrtspflegerinnen)	2893
2371	27. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG	2893
6300	9. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Umstellung des Rechnungsjahres	2896
71011	4. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Bewachungsgewerbe; hier: Dienstkleidung der Wächter	2897
710300	4. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anhörung wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 des Gaststättengesetzes — GStG — vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146)	2897
71242	29. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Ausbildung von Lehrlingen in Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie von Berufsanwärtern in gewerblichen Unterrichtsanstalten	2898
7136	20. 10. 1959	Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Errichtung einer Beschußnebenstelle bei der Landeseichdirektion Köln mit einer Abfertigungsstelle bei der Firma Karl-Heinz Kerner in Leverkusen	2902

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Minister für Wiederaufbau		
30. 10. 1959	RdErl. — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	2905, 06
7. 11. 1959	Mitt. — Gemauerte Wände, Druckversuche	2913
Notiz		
7. 11. 1959	Erteilung des Exequatur an den Chilenischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Kurt E. Adolff	2914
Hinweis		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 v. 1. 11. 1959	2915, 16

I.

20310

Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000—4317/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2/25.20—817—59 v. 10. 11. 1959

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bek. v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14) sind im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohns und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Für die Angestellten und Arbeiter des Landes ergibt sich hieraus folgendes:

1. Die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen
 - a) bei Angestellten
 - bei der Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 11 TO.A),
 - bei der Gewährung der Krankenbezüge (§ 12 TO.A),
 - bei der Bemessung des Übergangsgeldes (ADO Nr. 3 zu § 16 TO.A),
 - b) bei Arbeitern
 - bei der Bemessung der Dienstzeitzulagen (§ 24 MTL),
 - bei der Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung (§ 37 MTL),
 - bei der Gewährung der Krankenbezüge (§ 42 MTL),
 - bei der Gewährung der Jubiläumsgaben (§ 45 MTL),
 - bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 MTL).
- Nicht berücksichtigt werden diese Zeiten bei der Kündigung (§ 16 TO.A und §§ 57, 58 MTL).
2. Bei Angestellten, die unter die TO.A fallen, ist der Einstellungstag, der für die Festsetzung der Grundvergütung nach § 5 Abs. 4 TO.A maßgebend ist, um die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten vorzuzulegen.
 3. Bei Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen, gelten die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung als Berufsjahre.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 2891.

203304

Tarifvertrag vom 25. September 1959 für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 11. 1959 — IV B 1 12—12 Tgb.Nr. 2275

Den Tarifvertrag vom 25. September 1959 gebe ich hiermit bekannt.

„Tarifvertrag

vom 25. September 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Die Waldarbeiter, die im Kalenderjahr 1959 nach dem 15. November im Arbeitsverhältnis stehen und im Forstwirtschaftsjahr 1959 mindestens 100 Tariftage erreicht haben, erhalten eine Weihnachtsszuwendung.

§ 2

(1) Die Weihnachtsszuwendung beträgt:

bei Tariftagen im Forstwirtschaftsjahr 1959
von 200 und mehr von 150 bis 199 von 100 bis 149

für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 30,— DM	20,— DM	10,— DM
für Verheiratete 50,— DM	33,— DM	17,— DM

(2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1959.

§ 3

(1) Die Weihnachtsszuwendung erhöht sich für jedes Kind, für das der Waldarbeiter im Monat Dezember 1959 Kinderzuschlag oder Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen erhält,

bei Tariftagen im Forstwirtschaftsjahr 1959
von 200 und mehr von 150 bis 199 von 100 bis 149

um	15,— DM	10,— DM	5,— DM
----	---------	---------	--------

(2) Hat der Ehegatte des Waldarbeiters als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtsszuwendung für das kinderzuschlagsberechtigende Kind mindestens nach Maßgabe der Sätze des Absatzes 1, so erhält der Waldarbeiter den Teil der Weihnachtsszuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1:

Die Weihnachtsszuwendung ist auch dann zu erhöhen, wenn der Ehemann der Waldarbeiterin keine Weihnachtsszuwendung erhält und

- a) die Waldarbeiterin im Hinblick auf § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil ein Antrag auf Teilung nicht gestellt ist oder
- b) das Kindergeld dem Ehemann gezahlt wird.

§ 4

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten die Weihnachtsszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtsszuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Sind beide Ehegatten Waldarbeiter, so betragen ihre Weihnachtsszuwendungen zusammen 60,— DM, wenn ein Ehegatte im Forstwirtschaftsjahr 1959 200 und mehr Tariftage erreicht hat; sie betragen zusammen 40,— DM, wenn ein Ehegatte 150 bis 199 Tariftage und der andere nicht mehr als 199 Tariftage erreicht hat. Diese Weihnachtsszuwendungen werden den Ehegatten je zur Hälfte gewährt. § 3 bleibt hierbei unberührt.

§ 5

Die Waldarbeiterlehrlinge, die am 1. Dezember 1959 seit mindestens drei Monaten im Lehrverhältnis stehen, erhalten eine Weihnachtsszuwendung von 20,— DM.

§ 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtswendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 7

Die Weihnachtswendung soll spätestens am 15. Dezember 1959 gezahlt werden.

§ 8

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1960, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Frankfurt/M., den 25. September 1959.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Dr. Conrad.

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen:
Pfeiffer."

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 2891.

22306

Verwaltungsgebühren für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegern und Wohlfahrtspflegerinnen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1959 — IV B 4 — 6917.1

Wie ich festgestellt habe, werden für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern durch die Regierungspräsidenten unterschiedliche Gebühren erhoben. Während die Regierungspräsidenten im Landesteil Westfalen 3,— DM erheben, werden im Landesteil Nordrhein 5,— DM erhoben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die o.a. Gebühren auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der abgeänderten Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) erhoben werden. Nach Ziff. 51 des der VGO anliegenden Tarifs betragen die Gebühren für die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung 3,— DM, ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung 9,— DM.

Ich bitte um Beachtung dieser Vorschrift.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 2893.

2371

Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 10. 1959 — III C 2 — 5.40 — Tgb.Nr. 2356/59

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der 6. DV-WoBauFördNG v. 19. August 1959 (GV. NW. S. 137) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 28. September 1959 (GV. NW. S. 151) obliegt die Anerkennung öffentlich geförderter Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime als Familienheime sowie öffentlich geförderter Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen nach § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) den in Nr. 1 a.a.O. genannten Gemeinden und Gemeindeverbänden bei

allen öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei den öffentlichen Mitteln um Darlehen oder Zuschüsse oder ob es sich um Mittel des Landes, des Bundestreuhandvermögens oder um sonstige öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG handelt. — Die bei den bisher zuständigen Stellen vorliegenden Anträge, über die bisher noch keine Entscheidung getroffen ist, sind an die nunmehr zuständigen Stellen zur Bearbeitung abzugeben.

I. Aus Anlaß der Neuregelung weise ich auf folgendes hin:

1. Die Anträge auf Anerkennung sind nach wie vor bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Soweit diese für die Anerkennung nicht selbst zuständig ist, hat sie die Anträge mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Stellungnahme muß sich namentlich darauf beziehen, ob die Voraussetzungen von § 7 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG vorliegen.

Über die Anerkennung oder ihre Versagung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Abschrift des Anerkennungsbescheides ist der Wohnungsbehörde, der darlehensverwaltenden Stelle und im Bergarbeiterwohnungsbau der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

2. Eine Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn die Bauten mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. Wohnungsbaugesetz i. d. F. v. 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047 ff.) gefördert worden und auf sie die Vorschriften des I. Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind. Wenn zweifelhaft ist, ob es sich bei verlorenen Zuschüssen und Darlehen, die als Eigenkapitalbeihilfen, Übergangsbeihilfen oder dergl. gewährt wurden, um öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG handelt, ist mein RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2281) zu beachten. Für die Anerkennung als Familienheim bzw. als eigengenutzte Eigentumswohnung ist davon auszugehen, daß es sich bei den genannten Mitteln um öffentliche Mittel handelt.

Da nach § 3 Abs. 4 I. Wohnungsbaugesetz auch vor Inkrafttreten des I. Wohnungsbaugesetzes mit öffentlichen Mitteln geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime bzw. Eigentumswohnungen öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des I. Wohnungsbaugesetzes sind, sofern sie nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind, können auch diese nach § 109 II. WoBauG anerkannt werden (vgl. Nr. 48 der Niederschrift über die Zweifelsfragen-Besprechung am 15. 10. 1957).

Falls Unterlagen über die Bewilligung öffentlicher Mittel bei den für die Anerkennung zuständigen Stellen nicht vorliegen oder von den Antragstellern nicht vorgelegt werden können, ist — insbesondere im Bergarbeiterwohnungsbau — eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde als ausreichender Nachweis anzusehen. Sind öffentliche Mittel eingesetzt, kommt es im übrigen nur auf die Voraussetzungen an, die sich aus § 109 i. Verb. mit §§ 7 und 12 II. WoBauG ergeben. Unerheblich für die Anerkennung sind also die Maßstäbe und Grundsätze, die seinerzeit für die Förderung mit öffentlichen Mitteln gegolten haben oder heute gelten. Sofern gegenwärtig die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen, kann diese auch nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Eigentümer gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen die Darlehensbedingungen verstoßen hat, z. B. durch eine ohne Genehmigung durchgeführte Erweiterung. Bei derartigen Verstößen können unabhängig von der Anerkennung lediglich die in dem Bewilligungsbescheid bzw. dem abgeschlossenen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Bei Bauvorhaben, die nach dem Inkrafttreten des II. Wohnungsbaugesetzes, also nach dem 31. 12. 1956 öffentlich gefördert worden sind, ist für die nachträgliche Anerkennung als Familienheim bzw. als eigengenutzte Eigentumswohnung gem. § 109 II. Wohnungsbaugesetz kein Raum, da § 109 II. WoBauG nur für Bauten gilt, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind.

3. Im einzelnen sind weiter folgende Gesichtspunkte zu beachten, die sich aus den Erörterungen über Zweifelsfragen inzwischen ergeben haben:

- a) Ein Familienheim mit zwei Wohnungen ist auch dann im Sinne des § 109 II. Wohnungsbaugesetz „öffentlich gefördert“, wenn die öffentlichen Mittel nur für eine Wohnung bewilligt worden sind, selbst wenn es sich hierbei um die zweite oder Einliegerwohnung handelt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen durch Neubau, Wiederaufbau, Ausbau oder Erweiterung geschaffen worden sind. Allerdings genügt es nicht, wenn öffentliche Mittel lediglich zur Schaffung einzelner Wohnräume bewilligt worden sind.
- b) Nicht entscheidend ist, ob das Bauvorhaben s. Z. bereits als Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung oder Eigentumswohnung gefördert worden ist, z. B. kann eine Anerkennung auch dann erfolgen, wenn

die Förderung als Mietwohnungsbau erfolgt ist, etwa weil die für die Förderung von Eigenheimen damals geltende Wohnflächengrenze überschritten war,

das Wohngebäude im Zeitpunkt der Förderung zum Vermieten bestimmt war, aber inzwischen zu einem Familienheim im Sinne von § 7 II. WoBauG geworden ist,

mit öffentlichen Mitteln ein Wohngebäude mit 3 Wohnungen erstellt wurde, inzwischen aber eine Umwandlung in ein Wohngebäude mit 2 Wohnungseinheiten erfolgt ist und nunmehr die Voraussetzungen von § 7 II. WoBauG vorliegen.

Der zuerst erwähnte Fall war in der Zweifelsfragenbesprechung am 15. 10. 1957 — allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt nochmaliger Prüfung — abweichend entschieden worden. Diese in Nr. 52 der Niederschrift über die Besprechung am 15. 10. 1957 aufgenommene Entscheidung ist überholt.

Im übrigen ist entscheidend, daß ein Gebäude nicht mehr als 2 Wohnungen enthält; z. B. steht also die Tatsache, daß der Eigentümer in seiner Wohnung eine zweite Familie aufgenommen hat und daneben noch eine Wohnung vermietet ist, der Anerkennung nicht entgegen, sofern nach baulichen Gesichtspunkten nur 2 Wohnungen vorhanden sind.

- c) Eine Anerkennung gemäß § 109 kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach den für die Förderung gegenwärtig geltenden Bestimmungen als Familienheim bzw. Eigentumswohnung gefördert werden könnte. Z. B. gilt nach Nr. 1 Abs. 3 WFB 1957 für die gewerbliche Fläche in Familienheimen eine obere Grenze von 80 qm; diese für die Förderung geltende Grenze ist für die Anerkennung als Familienheim unbeachtlich. Jedoch ist auch nicht allein maßgebend, ob die gewerbliche Fläche noch innerhalb der in § 7 Abs. 2 II. Wohnungsbaugesetz bestimmten Grenze liegt; vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob es sich trotz des Anteils gewerblicher Fläche nach der Verkehrsauffassung noch um ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung handelt. Ist bei Vorhandensein von Gewerberaum der Charakter eines Eigenheimes usw. nach der Verkehrsauffassung zu verneinen, so liegt selbst dann kein Familienheim vor, wenn der gewerbliche Raum weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes (§ 7 II. WoBauG) ausmacht (vgl. auch RdSchr. d. Bundesministers für Wohnungsbau v. 13. 4. 1959, BBl. 1959, Heft 6 S. 309).

- d) Die nur vorübergehende Vermietung eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, z. B. wegen Minderjährigkeit, beruflich begründetem oder dienstlich angeordnetem Wohnsitzwechsel, schließt die Anerkennung nicht aus. Das ergibt sich u. a. aus § 7 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG, wonach das Familienheim durch zweckfremde Nutzung nur dann seine Eigenschaft verliert, wenn es „für die Dauer“ nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt wird. Insoweit weise ich auf die ähnliche Regelung hin, die für Reichsheimstätten in § 18 der Ausführungsverordnung zum Reichsheimstättenengesetz (AVRHG) v. 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) getroffen worden ist. Sofern nach den vor-

liegenden Umständen damit gerechnet werden kann, daß der Eigentümer und seine Familie oder ein Angehöriger und dessen Familie das Familienheim bzw. die eigengenutzte Eigentumswohnung in absehbarer Zeit wieder selbst bewohnen werden, steht also eine vorübergehende Vermietung der Eigenschaft als Familienheim bzw. eigengenutzte Eigentumswohnung nicht entgegen.

- e) Die Neuschaffung ländlicher Siedlungen ist auch früher in der Regel mit Mitteln gefördert worden, die keine öffentlichen Wohnungsbaumittel waren. Ich habe allerdings in früheren Jahren gelegentlich auch zur Förderung von Wohnteilen ländlicher Siedlungen öffentliche Wohnungsbaumittel bereitgestellt, jedoch immer nur in geringem Umfang. Bei Wohnteilen ländlicher Siedlungen, deren Anerkennung als Familienheim gem. § 109 II. WoBauG beantragt wird, ist deshalb in jedem Einzelfall mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob zu deren Förderung öffentliche Wohnungsbaumittel im Sinne des § 3 I. WoBauG eingesetzt sind. Hierzu genügt nicht die Feststellung, daß der Wohnteil einer ländlichen Siedlung aus Mitteln gefördert worden ist, in denen auch öffentliche Wohnungsbaumittel enthalten waren. Erforderlich ist vielmehr, daß über die im Einzelfall eingesetzten öffentlichen Wohnungsbaumittel auch ein besonderer Bewilligungsbescheid ausgestellt worden ist.

Ist der Wohnteil einer ländlichen Siedlung auch aus — gesondert bewilligten — öffentlichen Wohnungsbaumitteln gefördert worden, so kann er als Familienheim anerkannt werden, wenn Wohnteil und Wirtschaftsteil räumlich getrennte Baukörper bilden. Ausnahmsweise kann in den Fällen, in denen zwischen dem Wohnteil und dem Wirtschaftsteil kein räumlicher Abstand besteht, d. h. beide Teile aneinander gebaut oder sogar in einem Gebäude unter einem Dach zusammengefaßt sind, eine Anerkennung als Familienheim dann ausgesprochen werden, wenn der Wohnteil einen eigenen vom Wirtschaftsteil klar unterscheidbaren Bauteil darstellt.

In den Fällen, in denen der Wohnteil und der Wirtschaftsteil in einem Gebäude untergebracht und voneinander baulich nicht klar geschieden sind, ist eine Anerkennung des Wohnteils als Familienheim dann möglich, wenn der Umfang des Wirtschaftsteiles nicht über die in § 7 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG festgelegte Grenze hinausgeht.

- II. Um einen Überblick zu erhalten, in welchem Umfang von der Anerkennung gem. § 109 Gebrauch gemacht wird, bitte ich, mir bis zum 15. 2. 1960 die Zahl der bis zum 31. 12. 1959 ausgesprochenen Anerkennungen und danach bis zum 15. 2. jeden Jahres die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgesprochenen Anerkennungen zu berichten.

- III. Der RdErl. v. 11. 12. 1956 — III C 2 — 5.00/5.01 — Tgb.Nr. 1632/56 — (MBl. NW. S. 2565) wird hiermit aufgehoben.

- An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Regierungspräsidenten, den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

— MBl. NW. 1959 S. 2893.

6300

Umstellung des Rechnungsjahres

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1959 — III B 5/10 — 1987/59

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vorgelegt. Danach soll unter Abänderung des § 2 der Reichshaushaltsordnung ab 1. Januar 1961 das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar beginnen und

mit dem 31. Dezember schließen. Es ist zu erwarten, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen dem Vorgehen des Bundes anschließen wird.

Durch die vorgesehene Umstellung würde das Rechnungsjahr 1960, das am 1. 4. 1960 beginnt, schon am 31. 12. 1960 enden, also nur einen Zeitraum von neun Monaten umfassen. Der Bund beabsichtigt, den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 auf 12 Monate abzustellen und im Haushaltsgesetz für 1960 anzuordnen, daß die Ansätze und Ermächtigungen des Haushaltsplans und Haushaltsgesetzes 1960 nur in Höhe von 75 v. H. als bewilligt gelten.

Die Mehrzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände möchte jedoch abweichend hiervon für das Übergangsjahr 1960 einer Regelung den Vorzug geben, nach der die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben auf neun Monate abgestellt ist.

Es ist notwendig, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Rumpfrechnungsjahr 1960 einheitlich verfahren. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich deshalb, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 einheitlich für neun Monate aufzustellen und in ihm in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 8 GemHVO nur die Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die voraussichtlich in der Zeit vom 1. 4. — 31. 12. 1960 fällig werden. Dabei ist auf den Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben besonderer Wert zu legen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2896.

71011

Bewachungsgewerbe; hier: Dienstkleidung der Wächter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 11. 1959 — III/C — 22—09 — 51/59

Der RdErl. v. 23. 1. 1934 (HMBI. S. 45 / MBl. v. S. 137) betr. das Bewachungsgewerbe, Dienstkleidung der Wächter, wird in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen dieses RdErl. sind bis auf weiteres sinngemäß anzuwenden.

Neu geschaffene Dienstkleidung darf nur genehmigt werden, wenn sie sich in Farbe, Form und Schnitt augenfällig von der Uniform der Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei unterscheidet.

Die RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1948 (MBl. NW. S. 13) u. v. 31. 3. 1951 (MBl. NW. S. 473) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1959 S. 2897.

710300

Anhörung wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 des Gaststättengesetzes — GStG — vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 11. 1959 — III/C 30—29 — 52/59

Vor Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft mit dem Ausschank geistiger Getränke oder zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein ist nach § 19 Abs. 2 GStG die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Dasselbe gilt nach § 19 Abs. 1 GStG i. Verb. mit Abschn. II der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes v. 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der derzeit gültigen Fassung vor der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Schankwirtschaft ohne Ausschank geistiger Getränke.

Sind im Bezirk einer Erlaubnisbehörde mehrere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorhanden, so entscheidet die Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, welche Vereinigung sie hört.

Die RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1950 (MBl. NW. S. 117), v. 30. 3. 1950 (MBl. NW. S. 317) u. v. 19. 7. 1950 (MBl. NW. S. 681) sowie die RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 9. 1953 u. v. 29. 6. 1954 (— n.v. — II/5 — 274—101—1 —) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1959 S. 2897.

71242

Ausbildung von Lehrlingen in Handwerks- oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie von Berufsanhängern in gewerblichen Unterrichtsanstalten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 29. 10. 1959 — II/D 1 — 21—00 — 50/59

Die Ausbildung der Lehrlinge für die gewerblichen Berufe erfolgt entweder in Unternehmen, die als stehendes Gewerbe betrieben werden, oder in Hilfsbetrieben nicht gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen, Anstalten und Einrichtungen. Ferner werden Berufsanhänger in gewerblichen Unterrichtsanstalten ausgebildet. Bei den Gewerbebetrieben sind im Hinblick auf § 35 Nr. 1 der Handwerksordnung (HwO) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe zu unterscheiden.

I. **Handwerksbetriebe** sind solche Betriebe, deren Inhaber entweder mit einem selbständigen Betrieb im Sinne des § 1 HwO oder mit einem handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 HwO in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 Nr. 1 HwO sind die Industriebetriebe und die Hilfsbetriebe, die einem nicht zum Handwerk gehörenden Gewerbebetrieb angeschlossen sind; in der Regel wird es sich hierbei um handwerkliche Hilfsbetriebe (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO) handeln, wie z. B. die Betriebselektrowerkstatt einer Fabrik, die Kraftfahrzeugwerkstatt eines Warenhauses, die Böttcherei einer Brauerei oder die Schneiderei eines Konfektionsgeschäfts. Hilfsbetriebe, die von einer nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, Anstalt oder Einrichtung unterhalten werden, können dagegen als sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 Ziff. 1 HwO nicht angesehen werden; hierher gehören z. B. die Schlosserei oder Schmiede eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Druckerei oder Buchbinderei einer Behörde oder eines Archivs, die orthopädische Werkstatt einer Klinik oder die Mechanikerwerkstatt eines wissenschaftlichen Instituts.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten

sind Anstalten, deren Zweck allein oder zu einem überwiegenden Teil in der Ausbildung von Berufsanhängern für einen gewerblichen Beruf besteht, z. B. Berufsfachschulen sowie nicht gewerbsmäßig betriebene Ausbildungsstätten sozialer oder karitativer Einrichtungen.

Die Lehrlinge oder Berufsanhänger erlernen in den genannten Betrieben oder Unterrichtsanstalten entweder ein Handwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 HwO (handwerkliche Lehrlinge und handwerkliche Berufsanhänger) oder einen anderen gewerblichen Beruf (nicht-handwerkliche Lehrlinge und nicht-handwerkliche Berufsanhänger). Bei der Ausbildung der Lehrlinge und Berufsanhänger in den genannten Ausbildungsstätten sind die Bestimmungen und Grundsätze unter Abschnitt II und III zu beachten.

II. Handwerkliche Lehrlinge und Berufsanhänger

1. Die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen ist in erster Linie Aufgabe der Handwerksbetriebe. Sie erfolgt daher vornehmlich in den Betrieben, die als Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle eingetragen sind (einschließlich der handwerklichen Ne-

benbetriebe), oder auch in handwerksmäßig betriebenen Hilfsbetrieben. Es können jedoch handwerkliche Lehrlinge auch in Industriebetrieben ausgebildet werden.

2. Für die Ausbildung handwerklicher Lehrlinge in Handwerksbetrieben ist folgendes zu beachten:

Die Ausbildung hat nach Maßgabe der für die handwerklichen Vollberufe (Anlage A zur HwO) geltenden Berufsbilder und fachlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Berufsbilder und die fachlichen Vorschriften werden auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft nach Beschlußfassung durch die Handwerkskammern vom Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt und in den amtlichen Organen der Handwerkskammern bekanntgemacht.

Die Lehrverträge mit handwerklichen Lehrlingen oder ihren gesetzlichen Vertretern müssen die Ausbildung in einem Handwerk (Anlage A zur HwO) in der für dieses Handwerk geltenden Lehrzeit (§ 30 HwO) zum Gegenstand haben.

Die Ausbildung muß durch eine Person erfolgen, die gem. § 18 Abs. 1 oder 2 HwO zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist. Wer dieser Vorschrift zuwider handwerkliche Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt, macht sich gem. § 110 HwO strafbar.

3. Die Lehrzeit eines handwerklichen Lehrlings in einem Handwerks- wie auch einem sonstigen Gewerbebetrieb gilt als ordnungsmäßig im Sinne des § 35 Nr. 1 HwO, wenn die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Lehrlinge, bei denen eine dieser Voraussetzungen fehlt, haben wegen nicht ordnungsmäßiger Lehrzeit einen Anspruch auf Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung nicht erworben und können nur gem. § 35 Nr. 2 HwO zugelassen werden. Es sollten deshalb in den Industriebetrieben und den nicht zum Handwerk gehörenden gewerblichen Hilfsbetrieben, sofern sie handwerkliche Lehrlinge ausbilden, möglichst die unter 2. genannten Grundsätze beachtet werden.
4. Bei Ausbildung eines handwerklichen Lehrlings in einem Hilfsbetrieb einer nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, Anstalt oder Einrichtung besteht ein Anspruch auf Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung nach § 35 HwO nur dann, wenn der Prüfungsanwärter durch die Handwerkskammer gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO vom Nachweis der ordnungsmäßigen Handwerkslehre in einem Gewerbebetrieb befreit ist. Die Befreiung kann billigerweise nicht versagt werden, wenn der Hilfsbetrieb nach Art und Umfang eine ausreichende Ausbildung gewährleistet erscheinen läßt und die Ausbildung unter Beachtung der unter 2. genannten Voraussetzungen erfolgt. Sofern der in einem Hilfsbetrieb beschäftigte Lehrling die vorgenannten Voraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllt oder keine Möglichkeit hat, sich mit dem Wesen und den Erfordernissen eines selbständigen Gewerbebetriebes vertraut zu machen, könnte dennoch in Ausnahmefällen eine Teilbefreiung gerechtfertigt sein. Da es sich im übrigen bei der Bestimmung des § 35 Nr. 2 um eine im Interesse des Lehrlings erlassene Vorschrift handelt, ist es nicht vertretbar, hier zwischen zulässigen und nicht zulässigen Hilfsbetrieben im Sinne der „Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden“ v. 9. 12. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 65) oder des RdErl. d. Innenministers über „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden“ v. 23. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1047) zu unterscheiden.
5. Handwerksbetriebe haben die Lehrverträge gem. § 21 Abs. 4 HwO der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen. Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, den Lehrvertrag fristgemäß einzureichen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 111 Abs. 3 HwO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Handwerkskammer ist verpflichtet, Lehrver-

träge, die den unter 2. genannten Voraussetzungen entsprechen, durch Eintragung in die Lehrlingsrolle als ordnungsmäßig anzuerkennen.

6. Nicht in die Handwerksrolle eingetragene Lehrbetriebe (Industriebetriebe und Hilfsbetriebe, die einem nicht zum Handwerk gehörenden Gewerbebetrieb angeschlossen sind, sowie Hilfsbetriebe nicht gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen, Anstalten und Einrichtungen) sind nicht verpflichtet, die mit ihren Handwerkslehrlingen abgeschlossenen Lehrverträge zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer anzumelden. Es empfiehlt sich aber, die Lehrverträge bald nach Abschluß der Handwerkskammer einzureichen, um ihr im Interesse der Lehrlinge die rechtzeitige Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Lehre (§§ 30, 35 HwO) zu ermöglichen. Die Handwerkskammer hat die Lehrverträge, wenn die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, in die Lehrlingsrolle einzutragen, es sei denn, daß es sich um Verträge mit nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, Anstalten und Einrichtungen handelt, bei denen die Eintragung im Ermessen der Kammer liegt. Bei solchen Lehrverträgen ist es im Falle der Eintragung wegen der darin liegenden Anerkennung des Lehrverhältnisses nicht vertretbar, alsdann die nach § 35 Nr. 2 HwO erforderliche Befreiung zu versagen. Wenn bei Lehrverhältnissen dieser Art eine Beschränkung der Befreiung auf nur einen Teil der vorgeschriebenen Lehrzeit geboten ist, ist dies, sofern in einem solchen Fall das Lehrverhältnis überhaupt eingetragen wird, schon bei der Eintragung zu vermerken und den Vertragsparteien mit der Mitteilung über die Eintragung bekanntzugeben. Die nachträgliche Aufhebung des Vorbehalts der Beschränkung ist zulässig.
7. Es ist nicht zulässig, die unter 2. und 5. genannten Bestimmungen dadurch zu umgehen, daß der Lehrvertrag zwischen einem in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieb und einem zur Erlernung des Handwerks eingestellten Lehrling unter Zugrundelegung des entsprechenden industriellen Berufsbildes nach dem von der Industrie- und Handelskammer herausgegebenen Lehrvertragsmuster abgeschlossen, bei der Industrie- und Handelskammer angemeldet und dort in die Lehrlingsrolle eingetragen wird. Die Industrie- und Handelskammern sind daher gehalten, die Eintragung solcher Lehrverträge abzulehnen und die Vertragspartner an die Handwerkskammern zu verweisen; in Zweifelsfällen empfiehlt es sich, bei der Handwerkskammer festzustellen, ob der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist.
8. Berufsanwärtern, die eine handwerkliche Ausbildung in einer gewerblichen Unterrichtsanstalt erfahren haben, steht gem. § 31 Abs. 3 HwO ein Anspruch auf Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung ohne weiteres nicht zu. Solche Berufsanwärter können jedoch durch die Handwerkskammer vom Nachweis der ordnungsmäßigen Lehrzeit ganz oder teilweise befreit werden; die Befreiung muß ausgesprochen werden, wenn der Anwärter eine staatliche oder staatlich anerkannte Anstalt besucht hat; auf die Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten v. 1. April 1957 (GV. NW. S. 95) wird verwiesen. Ist der Berufsanwärter ohne Einschränkung vom Nachweis der Lehrzeit befreit, so ist er gem. § 35 Ziff. 2 HwO zur handwerklichen Gesellenprüfung zuzulassen.

III. Nichthandwerkliche Lehrlinge und Berufsanwärter

1. Soweit Handwerksbetriebe gem. § 41 Abs. 1 GewO. auch nichthandwerkliche Lehrlinge (z. B. Bürogehilfin, Einzelhandelskaufmann, Laborant, Zeichner) ausbilden, ist, sofern nicht gem. § 84 Abs. 2 HwO Ausbildungsregelungen von der Handwerkskammer im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer getroffen worden sind, für die Anmeldung der Lehrverhältnisse zur Lehrlingsrolle und für die Abnahme der Lehrabschlußprüfung die Industrie- und Handelskammer zuständig, die auch die Zulassungsbedingungen (Lehrzeit, Berufsbild,

Ausbildungsplan, Anerkennung als geeigneter Lehrbetrieb) festsetzt. Soweit gem. § 84 Abs. 2 HwO die Handwerkskammern eigene Ausbildungsregelungen getroffen haben, wie z. B. für Verkäuferinnen im Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerk, sind nicht die Industrie- und Handelskammern, sondern die Handwerkskammern zuständig.

2. Lehrlinge, die nach Maßgabe eines industriellen Berufsbildes eine Lehrzeit in einem Facharbeiterberuf zurückgelegt haben, besitzen einen Anspruch auf Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung nicht. Die Handwerkskammern sollten ihnen jedoch, soweit der erlernte Facharbeiterberuf einem handwerklichen Vollberuf entspricht, unter Anwendung des § 31 Abs. 3 Satz 1 HwO die Zulassung zur handwerklichen Gesellenprüfung ermöglichen. Als einander entsprechende Handwerks- und Facharbeiterberufe können die im Erl. d. Verwaltung für Wirtschaft v. 15. 6. 1949 betr. Gleichstellung der industriellen Facharbeiterprüfungen mit der handwerklichen Gesellenprüfung (VfWMBI. S. 181) einander gegenübergestellten handwerklichen und industriellen Lehrberufe angesehen werden, wenn auch der Ausbildungsgang als solcher in diesen Berufen nicht ganz übereinstimmt.
3. Bei nichthandwerklichen Berufsanwärtern liegt die Anrechnung einer Ausbildung in einer gewerblichen Unterrichtsanstalt auf die Lehrzeit im Ermessen der Industrie- und Handelskammern.

Diese sollten Anrechnungen insoweit vornehmen, wie nach der Verordnung v. 1. April 1957 (GV. NW. S. 95) Anstaltsausbildungen auch auf handwerkliche Lehrzeiten angerechnet werden.

Der RdErl. v. 7. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1406) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1959 S. 2898.

7136

Errichtung einer Beschußnebenstelle bei der Landeseichdirektion Köln mit einer Abfertigungsstelle bei der Firma Karl-Heinz Kerner in Leverkusen

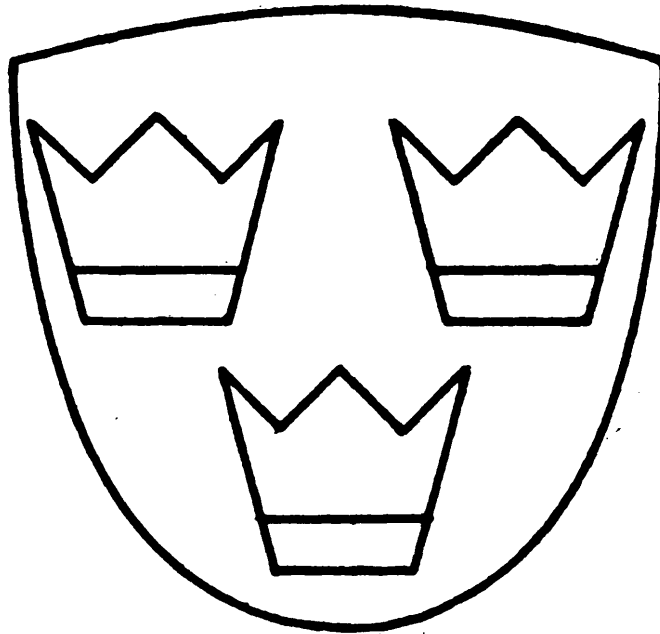
Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 10. 1959 — III/B 5 — 20—04/1

Für die Durchführung der amtlichen Prüfungen von Beschußapparaten zur Betäubung oder Tötung von Tieren ist bei der Landeseichdirektion Köln eine Beschußnebenstelle mit einer Abfertigungsstelle bei der Firma Karl-Heinz Kerner in Leverkusen eingerichtet worden.

Die Beschußnebenstelle führt als besonderes Zeichen (Ortszeichen) im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen v. 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) die drei Kronen aus dem Stadtwappen von Köln gemäß beiliegendem Muster.

Anlage

Anlage zu der Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 10. 1959 — III/B 5 — 20—04/1



Ortszeichen
der Beschußnebenstelle
bei der Landeseichdirektion Köln

— MBl. NW. 1959 S. 2902.

II.

Minister für Wiederaufbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 10. 1959 — II A 4 — 2.405 Nr. 2960/59

I

Auf Grund der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers v. 31. 12. 1937 (RABl. 1938 S. I 11; ZdB. 1938 S. 82) Abschnitt X (2) zur Verordnung über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich weitere allgemeine Zulassungen bekannt.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Kellersteine (Einlandzulassung)	Verein Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kaiserstr. 22	23. 7. 1959	30. 6. 1962
1	Glas und Glasbausteine:			
1.01	Gußglas mit Drahteinlage zur Verwendung in feuerbeständigen Wänden	Agentur für Gußglas GmbH., Düsseldorf, Couvenstr. 4	23. 6. 1959	31. 3. 1962
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	KBB-Formsteine aus Leichtbeton für Hausschornsteine (Einlandzulassung)	Kaminbaubedarf GmbH., Essen, Gerlingstr. 58	16. 6. 1959	30. 6. 1963
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Stahlbeton-Hohlbalkendecke, System „Seibert“ (Verlängerung der Zulassung v. 27. 2. 1954, s. Abschn. I, Nr. 3.05 d. RdErl. v. 3. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 951/52 —)	Seibert-Stinnes GmbH., Mülheim (Ruhr) Weseler Str. 64/66	30. 6. 1959	30. 6. 1960
4	Betonstähle:			
4.01	Schrägerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppe IV b	Nockenstahl-Gesellschaft mbH., Köln-Deutz	28. 7. 1959	30. 6. 1960
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spannverfahren „HWR“	Hüttenwerk Rheinhausen AG., Rheinhausen	18. 8. 1959	31. 12. 1961
5.02	Spannverfahren „HWR“ (Ergänzung der Zulassung v. 18. 8. 1959, s. Abschn. I, Nr. 5.01 dieses Erlasses)	Hüttenwerk Rheinhausen AG., Rheinhausen	17. 9. 1959	31. 12. 1961
5.03	Spannverfahren „System Hochtief“	Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, Essen, Rellinghauser Str. 55—57	18. 8. 1959	31. 12. 1961
5.04	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 3,0 bis 4,0 mm $\varnothing$	Westfälische Union, Aktiengesellschaft für Eisen- und Drahtindustrie, Hamm Westf.	28. 9. 1959	31. 12. 1961
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel „Biber-F“ (DM) als Betondichtungsmittel	Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 295	21. 7. 1959	30. 6. 1963
6.02	Betonzusatzmittel „Biberol-LP-Mischöl“ als luftporenbildendes Betonzusatzmittel	Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 295	21. 7. 1959	30. 6. 1963
6.03	Betonzusatzmittel „Biberol-V 7“ als Betonverflüssiger	Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln-Ehrenfeld, Vogelsanger Str. 295	21. 7. 1959	30. 6. 1963
6.04	Betonzusatzmittel „Dichtelin-Betonax“ (LP) als luftporenbildendes Betonzusatzmittel	Josef Budde, OHG., Paderborn i. W.	23. 7. 1959	31. 7. 1963
6.05	Betonzusatzmittel „Mischöl-VR“ (LP) als luftporenbildendes Betonzusatzmittel	Woermann GmbH., Essen, Maxstr. 9—11	7. 8. 1959	31. 7. 1963
6.06	Betonzusatzmittel „Murasit 6/25“ (BV) als Betonverflüssiger	Organa-Bautenschutz GmbH., Bochum-Gerthe	28. 10. 1959	30. 9. 1963

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Turmfahrstuhl „OGRIEDO“	Otto Griesel o.H.G., Dortmund-Schüren, Zeche Freie Vogel	25. 2. 1959	31. 1. 1964
7.02	ACROW-Wolff-Stahlrohr-Rahmengerüst	ACROW-Wolff GmbH., Düsseldorf, Jägerhofstr. 20	18. 6. 1959	30. 6. 1964
7.03	RöRo-Leichtgerüst (Ergänzung der Zulassung v. 23. 3. 1959, s. Abschn. I, Nr. 7.02 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98 —)	Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH., Düsseldorf, Höherweg 271	21. 7. 1959	30. 3. 1964
7.04	Acrow-Wolff-Normalkupplung	ACROW-Wolff GmbH., Düsseldorf, Jägerhofstr. 20	6. 8. 1959	31. 8. 1964
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:	—	—	—

II

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von dem Lande Berlin erteilten allgemeinen Zulassungen setze ich hiermit auf Grund der Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBl. NW. S. 813) — bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 / 23. 12. 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Celonit-Wandbausteine der Güteklasse B 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 28. 4. 1953, s. Abschn. II, Nr. 10 d. RdErl. v. 24. 11. 1953 — MBl. NW. 1953 S. 2021/22 —)	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitalerstr. 30	Hamburg 10. 6. 1959	31. 12. 1959
0.02	Huki-Rechtecksteine, Form A (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.07 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Vereinigung Deutscher Einkorn-Betonwaren-Hersteller eGmbH., München 15, Goethestr. 3/I	Bayern 19. 6. 1959	31. 7. 1960
0.03	Huki-Rechtecksteine, Form B (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.01 d. RdErl. v. 1. 8. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 1755/56 —)	Vereinigung Deutscher Einkorn-Betonwaren-Hersteller eGmbH., München 15, Goethestr. 3/I	Bayern 19. 6. 1959	31. 7. 1960
0.04	Huki-T-Steine Form A und B (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 0.06 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Vereinigung Deutscher Einkorn-Betonwaren-Hersteller eGmbH., München 15, Goethestr. 3/I	Bayern 19. 6. 1959	31. 7. 1960
0.05	Giptex-Platten	Schmidt u. Luhmann, Bremen, Altenwall 6	Bremen 6. 7. 1959	31. 10. 1959
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Neue-Sperle-Decke (Ergänzung der Zulassung v. 25. 10. 1957, s. Abschn. II, Nr. 3.15 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Ernst R. Kuß, Bauunternehmen, München 54, Hofstettenstr. 34	Bayern 19. 8. 1958	30. 11. 1962
3.02	Spannbetondecke mit I-Träger System Hörner	Hörner u. Co., Spannbetonwerk, Augsburg, Derchingerstr. 78 b	Bayern 26. 2. 1959	31. 3. 1964
3.03	Spannbeton-Rippendecke mit I-Träger System Hörner	Hörner u. Co., Spannbetonwerk, Augsburg, Derchingerstr. 78 b	Bayern 3. 3. 1959	31. 3. 1964

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.04	Celonit-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 10. 5. 1954, s. Abschn. II, Nr. 3.11 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitalerstr. 30	Hamburg 22. 4. 1959	31. 3. 1960
3.05	Celonit-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 9. 6. 1954, s. Abschn. II, Nr. 3.12 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitalerstr. 30	Hamburg 24. 4. 1959	31. 3. 1960
3.06	8—20 cm dicke vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten nach DIN 4227	Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar	Hessen 20. 5. 1959	31. 5. 1963
3.07	„OMNIA“ (Stahlleichtträgerdecke) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 13. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.15 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Rheinbau GmbH., Rheindecken- Organisationsbüro Wiesbaden, Alexandrastr. 3	Hessen 6. 7. 1959	31. 7. 1960
3.08	Spannbeton-Hohlplattendecke System Schäfer (Änderung der Zulassung v. 31. 12. 1955, s. Abschn. II, Nr. 27 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. 1956 S. 1147/48 —)	Eisen- u. Plattenträgerwerk Wilhelm Schäfer, Mannheim- Rheinau, Harpener Str. 3 und Portland-Zementwerke Heidel- berg Aktiengesellschaft, Heidelberg, Riedstr. 4	Bad.-Wttb. 16. 7. 1959	31. 12. 1960
3.09	Bimsbeton-Hohl balkendecke	Josef Raab u. Cie., Neuwied/Rhein	Rhld.-Pfalz 22. 7. 1959	31. 12. 1964
3.10	Peka-Decke	Betonwerk Köhler u. Peters GmbH., Wahlstedt/Segeberg	Schl.-Holst. 30. 7. 1959	31. 12. 1963
3.11	Landshuter Decke (Balkendecke) System Proksch mit Spannbetonträgern 18 cm und 24 cm hoch	Dipl.-Architekt Josef Proksch, Passau, Bahnhofstr. 12	Bayern 30. 7. 1959	31. 8. 1964
3.12	„Rapid-Ziegelsteg“-Decke	Rapid-Baugesellschaft Ing. Emge Komm.-Ges., Wien I/1, Renngasse Nr. 6	Bad.-Wttb. 7. 9. 1959	30. 9. 1962
3.13	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit niedrigen Stahlleichtträgern (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 4. 6. 1955, s. Abschn. II, Nr. 36 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. 1955 S. 1789/90 —)	Dr.-Ing. Emil Burkhardt, Stuttgart-Sonnenberg, Orplidstr. 30	Bad.-Wttb. 14. 9. 1959	31. 3. 1960
3.14	Stahlbetonfertigtreppe „Bürkle“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 16. 2. 1953, s. Abschn. II, Nr. 3.09 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98 —)	Karl Bürkle, Betonwerk, Schmieden (Kr. Waiblingen)	Bad.-Wttb. 15. 9. 1959	31. 3. 1960
3.15	Vorgespannte Stahlsteindecke System „Stahlton“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 30. 10. 1957, s. Abschn. II, Nr. 3.16 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Stahlton-Deckenwerk der Beton- warenfabrik Singen GmbH., Singen (Hohentwiel)	Bad.-Wttb. 22. 9. 1959	30. 6. 1960
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Fels Betonstahlgitter gerippt“ (Änderung der Zulassung v. 5. 1. 1959, s. Abschn. II, Nr. 4.01 d. RdErl. v. 2. 7. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1697/98 —)	Steine und Erden GmbH., Goslar/Harz	Nieders. 9. 5. 1959	31. 12. 1963
4.02	Betonrippenstahl (quergerippter Betonformstahl) der Betonstahlgruppe I, II a, III a und IV a (2. Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 25. 4. 1955, s. Abschn. II, Nr. 4.06 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. 1958 S. 1079/80 —)	Klößner-Georgsmarienhütte A.G., Georgsmarienhütte	Nieders. 9. 6. 1959	30. 9. 1960
4.03	Geschweißte Bewehrungsmatten „HADIR“ mit gerippten Einzelstäben	H.A.D.I.R., Hochofen- u. Stahl- werke A.G., St. Ingbert	Saarland 29. 7. 1959	31. 5. 1964
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spannverfahren Held u. Francke	Held u. Francke AG., München 9, Aschauerstr. 17	Bayern 31. 12. 1958	31. 12. 1961

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel Isolament (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 16. 3. 1955, s. Abschn. II, Nr. 14 d. RdErl. v. 27. 8. 1955 — MBl. NW. 1955 S. 1789/90 —)	Gustav Schmidt u. Co., Hamburg 26, Normannenweg 2	Hamburg 30. 12. 1958	31. 12. 1962
6.02	Betonzusatzmittel „KOSMOSIT“-Pulver (DM)	Kosmos GmbH., Frankfurt/M., Waidmannstr. 25	Hessen 20. 3. 1959	31. 3. 1962
6.03	Betonzusatzmittel Actival Grünau BV (Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung der Zulassung v. 19. 8. 1955, s. Abschn. II, Nr. 7 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. 1956 S. 1147/48 —)	Chemische Fabrik Grünau AG., Illertissen	Bayern 23. 6. 1959	1. 7. 1962
6.04	Betonzusatzmittel Tricosal LPV (Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung der Zulassung v. 27. 11. 1954, s. Abschn. II, Nr. 27 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. 1955 S. 761/62 —)	Chemische Fabrik Grünau AG., Illertissen	Bayern 23. 6. 1959	1. 7. 1962
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Maurer- und Putzer-Gerüst „Eckinger“	Heinz Eckinger, Mechanische Werkstatt, Beckedorf bei Bremen-Vegesack	Nieders. 18. 3. 1959	31. 3. 1964
7.02	Peiner-Standard-Schalungsträger	Norddeutsche Maschinen- und Schraubenwerke A.G., Peine	Nieders. 25. 3. 1959	31. 3. 1964
7.03	Hochziehbare Vertikal-Schutznetzrüstung	W. Adolf Gundlach, Schlitz/Hessen	Hessen 26. 3. 1959	31. 3. 1964
7.04	Leitergerüstkonsole „Sicher“	W. Nohynek u. Cie. (vorm. Rolf Götz u. Co., Niedergrund/Elbe), Schliersee/Ob., Westerbergstr. 2 a—c	Bayern 24. 4. 1959	31. 12. 1963
7.05	Normal-Keil-Kupplung „Morgana“ im Gesenk geschmiedet, Sattelstück geschweißt	Thomas Morgan u. Son., Hamburg 1, Große Bäckerstr. 9	Hamburg 29. 4. 1959	30. 4. 1964
7.06	Einsteck-Dorn „Rekord“	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohrgerüstbau, Hannover	Nieders. 15. 5. 1959	30. 9. 1961
7.07	Stahlfußplatte „Record“	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohrgerüstbau, Hannover	Nieders. 15. 5. 1959	30. 9. 1961
7.08	Dreh-Keil-Kupplung „Record“ im Gesenk geschmiedet	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohrgerüstbau, Hannover	Nieders. 15. 5. 1959	30. 9. 1961
7.09	Zug-Keil-Kupplung „Record“ im Gesenk geschmiedet	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohrgerüstbau, Hannover	Nieders. 15. 5. 1959	30. 9. 1961
7.10	Normal-Keil-Kupplung „Record“ (Kreuzverbinder) im Gesenk geschmiedet, Sattelstück geschweißt	Georg Meinecke, Leiter- und Stahlrohrgerüstbau, Hannover	Nieders. 15. 5. 1959	30. 9. 1961
7.11	Diagonal-Stahlrohrgerüst	Dipl.-Ing. Hans Krentzien, Ing. Rudolf Removacek, Hamburg 6, Sternstr. 115	Hamburg 31. 3. 1959	31. 3. 1962
7.12	Diagonal-Stahlrohrgerüst (Änderung der Zulassung v. 31. 3. 1959, s. Abschn. II, Nr. 7.11 dieses Erlasses)	Dipl.-Ing. Hans Krentzien, Ing. Rudolf Removacek, Hamburg 6, Sternstr. 115	Hamburg 6. 7. 1959	31. 3. 1962
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:			
9	Verschiedenes:			
9.01	Feuerbeständige Tür „Barbara“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 28. 2. 1956, s. Abschn. II, Nr. 9.01 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. 1957 S. 241/42 —)	Josef Hebel, Gasbetonwerk, Emmering bei Fürstenfeldbruck	Bayern 4. 6. 1959	30. 6. 1960

III

Nachstehende Zulassung ist zurückgezogen worden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land: Bescheid vom:
4	Betonstähle:		
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Brand“ (s. Abschn. I, Nr. 4.03 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBI. NW. 1957 S. 241/42 —)	Josef Brand GmbH, Duisburg-Hamborn	Nordrhein-Westfalen 15. 9. 1956

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 — (MBI. NW. S. 813) —
RdErl. v. 2. 7. 1959 — II A 4 — 2.405 Nr. 1742/59 (MBI. NW. S. 1697/98).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen—,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen und Köln,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

—MBI. NW. 1959 S. 2905/06.

Gemauerte Wände, Druckversuche

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 11. 1959 —
II A 4 — 2.214 Nr. 3473/59

Demnächst erscheint im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, das Heft

„Gemauerte Wände, Druckversuche“.

Es umfaßt 6 Berichte über Versuche an gemauerten Wänden mit insgesamt 76 Seiten, 69 Bildern und 24 Zahlentafeln.

Mit der Neufassung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — im Jahre 1952 wurde die zulässige Beanspruchung des Mauerwerks zur Grundlage für die Bemessung nicht nur einzelner Bauteile, sondern auch der Wände im ganzen gemacht. Die Einführung dieser ingenieurmäßigen Art der Bemessung auch in den Mauerwerksbau setzte eine gründliche Überprüfung der zulässigen Beanspruchungen des Mauerwerks voraus. In dem Normblatt DIN 1053 sind die zulässigen Beanspruchungen auf die Steinfestigkeit und Mörtelart bezogen, weil dies die wichtigsten Faktoren sind, die die Wandfestigkeit beeinflussen. Daneben sind aber auch andere Einflüsse vorhanden, wie z. B. Maßhaltigkeit der Steine, Streuung der Steinfestigkeit, Saugfähigkeit der Steine und Art des Verbandes und der Vermauerung.

Es erschien notwendig, die Einflüsse dieser Eigenschaften genauer zu erkunden. Dieser Aufgabe dienten nachstehend genannte vom Bundesminister für Wohnungsbau veranlaßte und geförderte Versuche, die am Otto-Graf-Institut der Technischen Hochschule Stuttgart durchgeführt worden sind:

Erforschung des Einflusses der Streuung der Steinfestigkeit bei Hochlochziegeln und Hohlblocksteinen auf die Wandfestigkeit.

Einfluß des Verbandes auf die Wandfestigkeit.

(Hierbei wurden ein Binderverband, ein Kreuzverband und ein amerikanischer Verband untersucht.)

Einfluß der Art der Stoßfugenfüllung;

Verhalten von Wänden mit Fensteröffnungen.

(Die hier durchgeführten Versuche tragen wesentlich zur Klärung der Ursache von Rißbildungen in Fensterbrüstungen bei.)

Außerdem werden in dem Heft Untersuchungen behandelt, die am Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg zur Klärung des **Einflusses von waagerechten Stemschlitzten auf die Tragfähigkeit** durchgeführt wurden.

Die in den vorliegenden Berichten beschriebenen Versuche haben wesentlich zur Klärung der Einflüsse beigetragen, die neben der Stein- und Mörtelfestigkeit für die Wandfestigkeit von Bedeutung sind.

Das Deutsche Bauzentrum e. V., Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart-W., Silberburgstraße 119 A, wird dieses Heft bei Bestellung bis zum 15. 12. 1959 zum Vorzugspreis von 7,20 DM zuzüglich der Versandkosten abgeben. Nach diesem Termin ist das Heft zum Preis von 13,— DM im Buchhandel erhältlich.

— MBI. NW. 1959 S. 2913.

Notiz

Erteilung des Exequatur an den Chilenischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Kurt E. Adolff

Düsseldorf, den 7. November 1959
I/5 — 407—2/59

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Kurt E. Adolff am 30. Oktober 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt und den Landkreis Aachen. Das Konsulat befindet sich in Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 15, Tel.-Nr.: 3 77 51.

— MBI. NW. 1959 S. 2914.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 1. 11. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	145
123. Erste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes betr. die Organisation der Schulkollegien v. 3. 10. 1959	146
124. Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131; hier: Mangelberufserklärung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 10. 1959	148
125. Pfarrer, Pfarrverwalter, Hilfsgeistliche und Katecheten als nebenamtliche und nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen; hier: Anforderung von Strafregistrauszügen und polizeilichen Führungszeugnissen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 10. 1959	148
126. Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evange-	

lischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes vom 2. November 1959 148

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung für das Generalsekretariat der UNESCO in Paris	150
Nordrhein-Westfalen-Atlas	150
Bücher und Zeitschriften	151
Buchhinweise	152

— MBI. NW. 1959 S. 2915/16.



**Zu Weihnachten
auch dein Päckchen nach „drüben“!**

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.